



GARTENSTADT HAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 26 vom 18.10.2017

- 1./ Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2018



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.477.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.416.568 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.304.418 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.782.295 €

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 39.250.882 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt und/oder

die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf 1.704.843 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden lt. der geltenden Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	219 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	433 v. H.
2.	Gewerbesteuer	421 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke:
Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.
2. ku-Vermerke:
Ist die Stelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle der künftige Stellenwert, ist dieser zu überprüfen und der festgestellte Wert im nächsten Stellenplan auszuweisen.